

**44. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenberge vom 16.11.1999, in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.11.2007**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW S. 380 ff.), hat der Rat der Gemeinde Altenberge am 15. September 2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenberge beschlossen:

**Artikel I**

§ 13 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

**§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zurrufsetzung) oder das Arbeitsverhältnis eines/r Bediensteten (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) in Führungsfunktionen verändern, sind im Einvernehmen zwischen Hauptausschuss und dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

**Artikel II**

In § 9 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Verhinderungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.“

**Artikel III**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Altenberge in Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenberge wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 17. September 2008

Gemeinde Altenberge  
Der Bürgermeister

gez. Paus